

Richtlinien für die Gestaltung der Gräber auf dem Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch

Gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch vom 14. September 2017 hat der Kirchenvorstand am 14. September 2017 folgende Richtlinien für die Gestaltung der Grabstätten auf dem Friedhof beschlossen:

1. Grabeinfassungen

1. Das Material für alle Grabstätten, die mit einer Kante eingefasst werden, ist einheitlich hellgrauer Tarn-Granit. Es ist zu gewährleisten, dass das Material nicht in Betrieben mit Kinderarbeit produziert wurde.
2. Grabmale sollen frühestens 8 Monate nach der Bestattung errichtet werden, da bis dahin Erdbewegungen stattfinden können.
3. Die Kante wird bündig zu den Rasenwegen verlegt, damit sie mit dem Rasenmäher befahren werden kann.
4. Die Oberfläche der Einfassungen bei Rasengräbern ist geschliffen zu gestalten.
5. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die den Wegen zugewandten Kanten sauber und von Überständen frei zu halten, damit der Rasenmäher unbehindert darauf fahren kann.
6. Andere Kanten zu setzen ist nicht erlaubt.
7. Das Belegen mit Kies, Marmorsplit und ähnlichen Materialien ist verboten.

2. Gestaltung der Grabstätten (siehe Grafiken in den Anlagen1-9)

a) Raseneinzelgrabstelle (Anlage 1)

- Außenmaße der Grabstelle (Breite x Länge) 125 x 250 cm
- Einfassung: Außenmaße (Breite x Länge) 125 x 60 cm, Breite der Kante vorn und hinten 15 cm, Breite der Kante 15 cm an der Liegeseite zum Folgegrab, Tiefe der Kante 8 cm
- Grabmal: Maximale Maße (Breite x Höhe x Tiefe) 50 x 100 x 30 cm
oder Grabplatten: Maße (Breite x Länge) 50 x 30 cm
- Bei Nichtbepflanzung müssen die neben dem Grabmal befindlichen Flächen (30 x 30 cm) mit hellgrauen Granitplatten – entsprechend der Einfassung – ausgelegt werden.
- Das Aufstellen von Pflanzschalen jeglicher Art ist verboten. Für Pflanzen, Gestecke usw. sind ausschließlich die Pflanzflächen vorgesehen. Die Rasenflächen sind grundsätzlich für anfallende Arbeiten frei zu halten.

b) Rasendoppelgrabstätte Bergfriedhof (Anlage 2)

- Außenmaße der Grabstätte (Breite x Länge) 250 x 250 cm
- Einfassung: Außenmaße (Breite x Länge) 250 x 60 cm, Breite der Kante vorn und hinten 15 cm, Breite der Kante 15 cm an der Liegeseite zum Folgegrab. Tiefe der Einfassung zur Mähseite 15 cm
- Grabmal: Maximale Maße (Breite x Höhe x Tiefe) 110 x 100 x 30 cm
oder Grabplatte: Maße (Breite x Länge) 135 x 30 cm
- Bei Nichtbepflanzung müssen die neben dem Grabmal/Grabplatte befindlichen Flächen (62,5 x 30/50 x 30 cm) mit hellgrauen Granitplatten – entsprechend der Einfassung – ausgelegt werden.
- Das Aufstellen von Pflanzschalen jeglicher Art ist verboten. Für Pflanzen, Gestecke usw. sind ausschließlich die Pflanzflächen vorgesehen. Die Rasenflächen sind grundsätzlich für anfallende Arbeiten frei zu halten.

c) Einzelpflanzgrabstelle (Einzelgrab auf dem Bergfriedhof) (Anlage 3)

- Außenmaße der Grabstätte (Breite x Länge) 125 x 250 cm
- Einfassung: Außenmaße (Breite x Länge) 125 x 250 cm, Breite der Kante 15 cm, Tiefe 8 cm
- Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, 3 Kanten (1 vorn, 1 hinten, 1 seitlich) zu verlegen. Nur eine seitliche Kante deshalb, weil zwischen den Grabstätten nur eine Kante vorgesehen ist.
- Grabmal: Maximale Maße (Breite x Höhe) 50 x 100 cm oder
- Grabplatte: Maximale Maße (Breite x Länge) 50 x 50 cm

d) Einzelpflanzgrabstelle (Einzelgrab auf dem Alten und Neuen Teil) (Anlage 3a)

- Außenmaße der Grabstätte (Breite x Länge) 100 x 200 cm
- Einfassung: Außenmaße (Breite x Länge) 100 x 200 cm, Breite der Kante 15 cm, Tiefe 8 cm
- Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Kanten zu verlegen. Bei Reihenbelegung entfällt gewöhnlich eine seitliche Kante deshalb, weil zwischen den Grabstellen nur eine Kante vorgesehen ist.
- Grabmal: Maximale Maße (Breite x Höhe) 50 x 100 cm oder
- Grabplatte: Maximale Maße (Breite x Länge) 50 x 50 cm

e) Doppelpflanzgrabstätte auf dem Bergfriedhof (Anlage 4)

- Außenmaße der Grabstätte (Breite x Länge) 250 x 250 cm
- Einfassung: Außenmaße (Breite x Länge) 250 x 250 cm, Breite der Kante 15 cm. Tiefe der Kante an der Mähseite 15 cm.
- Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, 3 Kanten (1 vorn, 1 hinten, 1 seitlich) zu verlegen. Nur eine seitliche Kante deshalb, weil zwischen den Grabstätten nur eine Kante vorgesehen ist.
- Grabmal: Maximale Maße (Breite x Höhe) 110 x 100 cm oder
- Grabplatte: Maximale Maße (Breite x Länge) 100 x 60 cm

f) Doppelpflanzgrabstätte auf dem Alten und Neuen Teil (Anlage 4a)

- Außenmaße der Grabstätte (Breite x Länge) 200 x 200 cm
- Einfassung: Außenmaße (Breite x Länge) 200 x 200 cm, Breite der Kante 15 cm. Tiefe der Kante an der Mähseite 15 cm.
- Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, 3 Kanten (1 vorn, 1 hinten, 1 seitlich) zu verlegen. Nur eine seitliche Kante deshalb, weil zwischen den Grabstätten nur eine Kante vorgesehen ist.
- Grabmal: Maximale Maße (Breite x Höhe) 110 x 100 cm oder
- Grabplatte: Maximale Maße (Breite x Länge) 100 x 60 cm

g) Urneneinzelgrabstelle (Anlage 5)

- Außenmaße der Grabstätte (Breite x Länge) 80 x 100 cm
- Einfassung: Außenmaße (Breite x Länge) 80 x 100 cm, Breite der Kante 15 cm
- Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, 3 Kanten (1 vorn, 1 hinten, 1 seitlich) zu verlegen. Nur eine seitliche Kante deshalb, weil zwischen den Grabstätten nur eine Kante vorgesehen ist.
- Grabmal: Maximale Maße (Breite x Höhe x Tiefe) 65 x 70 x 30 cm oder
- Grabplatte: Maximale Maße (Breite x Länge) 65 x 30 cm
- Die Urnenreihengrabstätte muss bepflanzt werden.

h) Urnendoppelgrabstätte (Anlage 6)

- Außenmaße der Grabstätte (Breite x Länge) 120 x 100 cm
- Einfassung: Außenmaße (Breite x Länge) 120 x 100 cm, Breite der Kante 15 cm
- Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, 3 Kanten (1 vorn, 1 hinten, 1 seitlich) zu verlegen. Nur eine seitliche Kante deshalb, weil zwischen den Grabstätten nur eine Kante vorgesehen ist.
- Grabmal: Maximale Maße (Breite x Höhe x Tiefe) 80 x 70 x 30 cm oder
- Grabplatte: Maximale Maße (Breite x Länge) 105 x 30 cm
- Die Urnenwahlgrabstätte muss bepflanzt werden.

i) Urnenaseneinzelgrabstelle (Anlage 7)

- Außenmaße der Grabstätte (Breite x Länge) 80 x 100 cm
- Als Grabmal ist ausschließlich eine Grabplatte mit den Maßen 50 x 50 cm zugelassen.
- Das Ablegen und Abstellen von Blumen, Pflanzschalen, Gestecken und anderen Gegenständen ist nicht gestattet, da die Gräber jederzeit für anfallende Arbeiten frei sein müssen.

k) Urnenasendoppelgrabstätte (Anlage 8)

- Außenmaße der Grabstätte (Breite x Länge) 120 x 100 cm
- Als Grabmal ist ausschließlich eine Grabplatte mit den Maßen (Breite x Länge) 75 x 50 cm zugelassen.
- Das Ablegen und Abstellen von Blumen, Pflanzschalen, Gestecken und anderen Gegenständen ist nicht gestattet, da die Gräber jederzeit für anfallende Arbeiten frei sein müssen.

l) Kinderreihengrab (Anlage 9)

- Außenmaße der Grabstätte (Breite x Länge) 90 x 150 cm
- Einfassung: Außenmaße (Breite x Länge) 90 x 150 cm, Breite der Kante 15 cm
- Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, 3 Kanten (1 vorn, 1 hinten, 1 seitlich) zu verlegen. Nur eine seitliche Kante deshalb, weil zwischen den Grabstätten nur eine Kante vorgesehen ist.
- Grabmal: Maximale Maße (Breite x Höhe) 50 x 100 cm oder
- Grabplatte: Maximale Maße (Breite x Länge) 50 x 50 cm

Seggebruch, den 14. September 2017